WUA-1199253/2026 Wien, 11.September 2026

Aufforderung zur Abgabe einer
Stellungnahme im Rahmen
der erneuten Einbeziehung von Umweltstellen
für den Vorschlag einer Netzveränderung;
Stellungnahme

Ihre Zahl: 2026-0.723.157

Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Abteilung II/3 – Infrastrukturplanung
z. H. DI Dr. Florian Aschauer

Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: ii3@bmimi.gv.at

Sehr geehrter Damen und Herren!

Die Wiener Umweltanwaltschaft nimmt zum ergänzenden Screeningverfahren wie folgt Stellung:

Ad Begründung für die Vorlage der ergänzenden Screeningunterlagen)

Die Vorlage der ergänzenden Screeningunterlagen wird damit begründet, dass die ursprüngliche Screeningentscheidung vom 24.3.2026 vom Bundesverwaltungsgericht als unvollständig bewertet wurde. Infolgedessen wurde auch das Vorabentscheidungsersuchen beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) – Rechtssache C-189/25, Virus II, vom Bundesverwaltungsgericht nicht zurückgezogen. Im genannten EuGH-Verfahren kommt die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 21.5.2026 unter anderem zum Ergebnis, dass *die Festlegung*

Wiener Umweltanwaltschaft
Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien
Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989
post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at
Öffentliche Verkehrsanbindung: U4, 10A, 11A, 38A, 39A, S45: Station "Heiligenstadt"
Linie 5B: Station "Amtshaus Muthgasse"
Linie D: Station "12.-Februar-Platz"

*bestimmter Wegepunkte eines Straßenbauprojekts, die es verbindlich erlaubt, einen Antrag auf Bestimmung des Verlaufs der Straße im Rahmen eines künftig zur Genehmigung einzureichenden konkreten Projekts zu stellen, einen Rahmen für künftige Genehmigung von Projekten im Sinne der SUP-Richtlinie setzt.* Die endgültige Entscheidung des EuGH ist noch heuer zu erwarten. Die Schlussanträge der Generalanwältin lassen viele Fragen offen. Inwieweit der EuGH den Ausführungen der Generalanwältin überhaupt folgt, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Die Wiener Umweltanwaltschaft sieht keine Notwendigkeit unmittelbar vor der Entscheidung des EuGH ergänzende Screeningunterlagen vorzulegen.

Ad Stellungnahmefrist von 2 Wochen)

Gem. § 8 Abs. 2 SP-V ist den Umweltstellen eine Stellungnahmefrist von 6 Wochen einzuräumen. Eine Verkürzung der Stellungnahmefrist auf 2 Wochen, noch dazu in der Ferienzeit ist völlig inakzeptabel. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den ergänzenden Screeningunterlagen war daher für uns in der kurzen Zeit nicht möglich.

Ad systematischer Aufbau der ergänzenden Screeningunterlagen)

Auf S. 83 der Screeningunterlagen kommen die Autoren*innen zu folgendem Schluss:

*Zusammenfassend nimmt die Initiatorin nach Durchführung der Einzelfallprüfung gem § 3 Abs 3 Z 4 SP-V-Gesetz bzw. gem § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz den Standpunkt ein, dass für die Netzveränderung im räumlichen Zusammenhang mit der S 1 Schwechat-Süßenbrunn durch die BStG-Novelle 2006 im Vergleich zum BStG 2002 keine strategische Prüfung gem SP-V-Gesetz durchzuführen war bzw. ist.*

Dies ist umso bemerkenswerter als auf S. 62 Folgendes angeführt wird:

*Die größten Auswirkungen zeigen sich an der Alberner Hafenzufahrtsstraße östlich der B14 mit einem verkehrlichen Unterschied von bis zu rund 120%. Schalltechnisch entspricht dies einer Veränderung von rd.3,4 dB.*

Wiener Umweltanwaltschaft
Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien
Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989
post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at
Öffentliche Verkehrsanbindung: U4, 10A, 11A, 38A, 39A, S45: Station "Heiligenstadt"
Linie 5B: Station "Amtshaus Muthgasse"
Linie D: Station "12.-Februar-Platz"

Im Anschluss werden Maßnahmen zur Verbesserung angeführt:

*· Aufbringung lärmmindernder Fahrbahndecken sofern technisch sinnvoll zur Reduktion der Rollgeräusche des Straßenverkehrs bedingt durch die Interaktion aus Reifen und Fahrbahn*

*· Verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Fahrverbote, Verkehrsverlagerungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Förderung des Umweltverbundes (Modal-Split) etc*

*· Ausstattung der Objekte von Nachbarn mit objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) in Aufenthaltsräumen in Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel.*

Der sogenannte Screeningbericht führt damit voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen und eine Darstellung der geplanten Maßnahmen an, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert werden sollen. Abgesehen davon, dass bei voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Strategische Umweltprüfung verpflichtend ist, sind dies gem. § 6 Abs 2 Z 8 und 9 SP-V-Gesetz zwei verpflichtende Bestandteile des Umweltberichtes. Die ergänzenden Screeningunterlagen enthalten damit offensichtlich auch Elemente eines Umweltberichtes. Dieses Beispiel zeigt abermals, dass beide Screeningverfahren nicht nachvollziehbar sind und in keiner Phase den Vorgaben der SUP-Richtlinie und dem SP-V-Gesetz entsprechen.

Aus den genannten Gründen ist jedenfalls die Entscheidung des EuGH abzuwarten um anschließend die weiteren notwendigen Schritte zu setzen.

Die Stellungnahme der Wiener Umweltanwaltschaft vom 29. Jänner 2026 bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Wiener Umweltanwaltschaft

e.h.

Iris Tichelmann, BSc MSc
Wiener Umweltanwältin

Sachbearbeiter:
Mag. Norbert Hörmayer
DW 88992

Wiener Umweltanwaltschaft
Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien
Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989
post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at
Öffentliche Verkehrsanbindung: U4, 10A, 11A, 38A, 39A, S45: Station "Heiligenstadt"
Linie 5B: Station "Amtshaus Muthgasse"
Linie D: Station "12.-Februar-Platz"